

## **§ 4 Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften**

### **I. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit**

1. Der regelmäßige Unterschied
2. Die Bestätigung des nichtigen Geschäfts

### **II. Die Fähigkeit zur Willensbildung**

1. Abgrenzung zwischen Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit
2. Insbesondere die Einwilligung zur Heilbehandlung
3. Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit
4. Rechtsgeschäftliches Handeln für nicht voll Geschäftsfähige
  - a) Handeln durch den gesetzlichen Vertreter
  - b) Eigenhandeln mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
  - c) Insbesondere die Eltern als gesetzliche Vertreter
  - d) Die Mitwirkung des Familiengerichts
  - e) Das lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäft

### **III. Weitere Nichtigkeitsgründe**

1. §§ 116 Satz 2 bis 118
  - a) Abgrenzung
  - b) Einzelprobleme
2. Formmangel, § 125
  - a) Gesetzlich vorgesehene Formen
  - b) Umfang des Formerfordernisses
  - c) Gesetzliche Heilungsmöglichkeiten
  - d) Unzulässigkeit der "Berufung auf den Formmangel"
  - e) Die vereinbarte Form, § 125 Satz 2
3. Der Gesetzesverstoß, § 134
  - a) Der Gesetzeszweck
  - b) Gesetzesumgehung, insbesondere §§ 306 a, 475 I 2, 506 I 2
4. Der Sittenverstoß, § 138
  - a) Formulierungsversuche
  - b) § 138 und Grundgesetz, insbesondere bei "Interzession"
  - c) Der Sondertatbestand des § 138 Abs. 2
  - d) Das wucherähnliche Geschäft

### **IV. Anfechtungsgründe**

1. Irrtum und unrichtige Übermittlung, §§ 119, 120
  - a) Zuordnung des Irrtums zu den Entstehungsphasen der Willenserklärung
  - b) Besondere Irrtumsregelungen
  - c) Einzelprobleme
2. Arglistige Täuschung, § 123
  - a) Der Irrtum und die Art seiner Herbeiführung
  - b) Die Arglist
  - c) Täuschung durch Schweigen?
  - d) Recht zur Lüge?
3. Widerrechtliche Drohung, § 123, 2. Alternative
  - a) Abgrenzung der Drohung
  - b) Widerrechtlichkeit
  - c) Das subjektive Element

### **V. Ausblick auf die Rechtsfolgen**

1. Bestätigung
2. Umdeutung
3. Rückführung auf das wirklich Gewollte
4. Fehleridentität
5. Bereicherungsausgleich
  - a) Leistungskondiktion im "Normalfall"
  - b) Kondiktionsausschluss nach § 817 S. 2 BGB